Amtsblatt der Gemeinde bad bellingen im markgräflerland

www.gemeinde-bad-bellingen.de

Nr. 45 · 4. November 2020

wo erholung zum erlebnis wird

Ortsteil Bad Bellingen

Ortsteil Rheinweiler

Ortsteil Bamlach

Ortsteil Hertingen

Bad Bellingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de

M 21 498 C

Notrufe:

- **Feuerwehr** und **DRK-Rettungsdienst**, **Tel. 112**
- **Polizei Notruf**, **Tel. 110**
  Polizeiposten Markgräflerland Kandern,
  Tel. 07626 97780-0
- **DRK-Service-Zentrale** 07631 1805-0 (24 h besetzt)
- **Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege** 07631 1805-32
- **Giftnotruf** (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924 - 0
- Notfalldienst **Gaswerk** Tel. 07621 40230
- **Strom** (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818
- **Wasserversorgung**, Tel. 0173 3424982
- **Abwasserbeseitigung**, Tel. 07635 822143
- **Erdgas** (badenova) Tel. 0800 2767767

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.

Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.
Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40.
Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.
Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Amtliche Mitteilungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)[1]

Vom 23. Juni 2020
(in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen
Abschnitt 1: Ziele und befristete Maßnahmen

§ 1 Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

[1] Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 1. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

§ 1a
Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

(1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.
(2) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind abweichend von §§ 9 und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen.

Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.
(3) Sonstige Veranstaltungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt. Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.
(4) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Versammlungen nach § 11 und Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 12.
(5) Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Untersagung gilt nicht für Übernachtungsangebote, die vor dem 2. November 2020 angetreten worden sind. Ferner untersagt wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
(6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt

1. Clubs und Diskotheken,
2. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
3. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
4 Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
5. Messen und Ausstellungen,
6. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen (auch außerhalb geschlossener Räume), Museumsbahnen,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
8. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
9. Saunen,
10. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zu-

sammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Absatz 5 Sätze 1 und 2,

11. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
12. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind.

§ 13 findet keine Anwendung.

(7) Ergänzend zu § 14 Nummer 8 haben Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche zu beschränken. Bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, ist höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig.

(8) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Ergänzend zu § 19 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Absatz 2 an einer Ansammlung oder Veranstaltung teilnimmt,
2. entgegen Absatz 2 eine Veranstaltung abhält,
3. entgegen Absatz 3 eine Veranstaltung abhält,
4. entgegen Absatz 5 ein Angebot zur Verfügung stellt oder
5. entgegen Absatz 6 eine Einrichtung betreibt.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2
Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3
Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedekkung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4 Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3

hinaus Hygieneanforderungeneinzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedekkung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9 Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. höchstens zwei Haushalten angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.
(3) Untersagt sind
1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
   Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.
(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11 Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12 Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13 Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von
1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14
Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes

1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15 Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt nicht, soweit diese Regelungen von § 1a abweichen.

§ 16 Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17 Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen

richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,

3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20 Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) §§ 1a und 15 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Novembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Januars 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann *Strobl Sitzmann*
Dr. Eisenmann Bauer *Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut*
Lucha Hauk *Wolf Hermann*

Übersicht über die Verschiedenen zu schließenden und offen bleibenden Einrichtungen, Dienstleistungen und Einzelhandelsbereiche. Stand 1. November 2020, 11 Uhr

Antiquitätenhandel	offen
Angeln	gestattet
Archive	offen
Ateliers	geschlossen für den Publikumsverkehr
Autobahnraststätten	offen, mit Ausnahme der Gastronomie. Diese ist geschlossen für den Publikumsverkehr, Straßenverkauf ist erlaubt.
Autohäuser	offen (Verkauf und Reparatur)
Autovermietung/ Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Ausflugsschiffe	untersagt, da touristisch und Unterhaltung
Babyausstattungsmärkte, Kinderläden	offen
Bäckereien	gestattet, kein Verzehr vor Ort
Bandprobe	Sofern nicht bereits als Breitenkultur untersagt – untersagt, außer mit dem eigenen Hausstand und weiterem Hausstand bis max. 10 Personen
Bars	geschlossen
Bestattungen	gestattet
Betonverarbeitende Betriebe	gestattet
Betriebskantine	offen
Bibliotheken	offen
Blasmusik	Sofern nicht bereits als Breitenkultur untersagt – untersagt, außer mit dem eigenen Hausstand und weiterem Hausstand bis max. 10 Personen
Blumenläden	offen
Blutspendetermine	gestattet
Bordelle und Prostitutionsgewerbe	geschlossen und untersagt
Boxsport & Kampfsport	Freizeit- und Amateurindividualsport (allein), zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport
Brautmodengeschäfte	offen
Brennstoffhandel	offen
Büchereien	offen
Bürofachmarkt	offen
Cafés	Geschlossen für den Publikumsverkehr, Straßenverkauf ist erlaubt

Campingplätze	geschlossen, außer geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen (Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt)
Chorprobe & Chorgesang	untersagt
Copyshops	offen
Demonstrationen	erlaubt unter Auflagen (u.a. Maskenpflicht)
Einkaufscenter	offen
Eisdielen	geschlossen für den Publikumsverkehr, Straßenverkauf ist erlaubt
Elektrohandel	offen
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
E-Zigaretten-Geschäft	offen
Fahrgemeinschaften	gestattet, AHA+L-Regeln beachten
Fahrschulen	offen
Fährverkehr	gestattet
Ferienhäuser	geschlossen, außer geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen (Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt)
Fitness-Studios	Freizeit- und Amateurindividualsport (allein), zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, Spitzen- und Profisport gestattet
Freizeitparks	geschlossen
Friseur	offen
Fußpflege	Kosmetische Fußpflege geschlossen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, außerdem ist die Medizinische Fußpflege zulässig
Gärtnerei	offen
Geburtsvorbereitung und -nachbereitung	gestattet
Gedenkstätten	offen
Golfen	Freizeit- und Amateurindividualsport (allein), zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, Spitzen- und Profisport gestattet
Gottesdienste	gestattet
Hochzeit	gestattet
Hochzeitsfeier	nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts, einschließlich bestimmter Familienangehöriger, mit insgesamt maximal zehn Personen
Hörakustiker	gestattet
Hotels	geschlossen, außer geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen (Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt); Dauercampen ist gestattet
Hundeausführer	gestattet
Hundesalon	gestattet
Hundeschule	gestattet
Hundesport	gestattet
Imbiss	geschlossen für den Publikumsverkehr, Straßenverkauf ist erlaubt
Jugendherbergen	geschlossen, außer geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen (Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt)
Kanuverleih	offen
Kinos	Geschlossen, mit Ausnahme von Autokinos
Kioske	geschlossen für den Publikumsverkehr, Straßenverkauf ist erlaubt
Kletterparks (indoor und outdoor)	geschlossen
Kosmetikstudio	geschlossen
Krabbelkreise und Pekipurse für Kleinkinder	untersagt
LKW-Waschanlage	offen
Logopädie	gestattet
Lottoannahmestelle	offen
Massagesalons	geschlossen, Medizinische Massagen sind erlaubt.
Möbelabholdienst	offen
Museen	geschlossen
Musikschulen	offen unter Beachtung des Hygienekonzepts
Musiktherapie	gestattet
Opernhäuser	geschlossen für den Publikumsverkehr
Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Osteopathie	offen
Paketannahme-Ausgabestelle	offen
Pendlerverkehre	gestattet
Personal Training	gestattet im Freien, Einzelunterricht
Pfandhäuser	offen
Physiotherapie	gestattet, Gruppentherapie unter Einhaltung der AHA-Regeln
Private Feiern im privaten Raum	Auch im privaten Bereich dürfen Zusammenkünfte nur mit einem weiteren Hausstand stattfinden, jedenfalls maximal 10 Personen. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern auch im privaten Raum zu verzichten.
Reisebüro	offen
Reitkurse	gestattet zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts
Rehasport	gestattet
Reparaturbetrieb für Fahrräder	gestattet
Restpostenmärkte	offen
Sanitätshaus	offen
Sauna	geschlossen
Schießsport und Schießsportanlagen	Freizeit- und Amateurindividualsport (allein), zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, Spitzen- und Profisport
Schlüsseldienste	gestattet
Schmuckladen mit Beratung zum Goldwert	offen
Schreibwarenhandlung	offen
Schwimm- & Spaßbäder	Geschlossen, mit Ausnahme einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport
Seilbahn	geschlossen
Shisha-Bars	geschlossen
Sitzungen kommunaler Gremien	gestattet unter Auflagen

Sonnenstudio / Solarium	offen
Souvenirläden	offen
Spielbanken, Spielhallen & Wettvermittlungsstellen	geschlossen
Spielplätze	offen
Spirituosenhandel	offen
Tabakgeschäft	offen
Tafelläden	offen mit Ausnahme des Konsums von Lebensmitteln vor Ort
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	geschlossen
Tennis	Freizeit- und Amateurindividualsport (allein), zu zweit oder mit de Angehörigen des eigenen Haushalts, Spitzen- und Profisport gestattet
Theater	geschlossen
Taxigewerbe	gestattet
Umzug in eine andere Wohnung	gestattet
Weiterbildungseinrichtungen (beispielsweise VHS)	offen für Bildungsangebote unter Einhaltung der AHA+L-Regeln, geschlossen für Tanz-, Yoga- und Sportkurse
Wettkampfsport und -training	Freizeit- und Amateurindividualsport (allein), zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, Spitzen- und Profisport gestattet
Wochenmärkte	gestattet
Yogastunden	gestattet als Einzelstunde im Freien
Zirkus	geschlossen
Tierparks, zoologische und botanische Gärten	geschlossen

Mehr Informationen auf Baden-Württemberg.de

Redaktioneller Teil

Holzversteigerung / Brennholzbestellung 2021

In diesem Winter wird aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage keine Holzversteigerung stattfinden! Der Brennholzeinkauf ist jedoch über ein Bestellverfahren möglich. Verkauft wird Brennholz in langer Form an der Waldstraße liegend (s. Foto).

Bitte melden Sie Ihren Bedarf bis zum **27. November 2020** bei der **Försterin Frau Wiegand an: heike.wiegand@loerrach-landkreis.de; Telefon 07635 – 8791; Fax 07635 - 82 42 13.** Bitte geben Sie dabei **Ihren kompletten Namen und Ihre Anschrift mit Telefonnummer** für Rückfragen an. Das Holz wird nach Fertigstellung zugeteilt. Die Preise orientieren sich an den letztjährigen Durchschnittserlösen, können aber je nach Güte des Holzes auch nach unten variieren.
Wir garantieren folgende Maximalpreise: 57,– €/Festmeter für Buche und Robinie, 51,– €/ Festmeter für Esche und 48,– € / Festmeter für Eiche. 1 Festmeter = 1,4 Ster.
Gerne können Sie für Ihre Wunschmenge einen Rahmen angeben, z.B. 8 bis 10 Festmeter. Wir versuchen Ihren Wünschen weitestgehend gerecht zu werden!

Wiegand, Revierleiterin

Die nächsten Sammeltermine:

Grünschnittsammelstelle:
Samstag, 7.11. 2020 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr

Wertstoff-Container:
Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr. Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten.

Papier-Station in Bad Bellingen:
Jeden Samstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr beim Bauhof der Gemeinde Bad Bellingen. *Gemeindeverwaltung*

Sitzungen des Gemeinderates

Die neue Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) tritt ab 2. Nov. 2020 in Kraft. Sie ist an anderer Stelle des Amtsblattes abgedruckt.
Nach § 1a dieser Verordnung sind abweichend von §§ 9 und 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Ansammlungen und private Veranstaltungen nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen gestattet. Dies gilt nicht für Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstige Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung.
Bei solchen Sitzungen sind jedoch die Hygienevorschriften zu beachten. Das gilt auch für die Gemeinderatsitzungen im Kurhaus. Alle Teilnehmer müssen während der gesamten Sitzung einen Mund-Nasen-Schutz tragen, Abstand halten, Hände desinfizieren und eine Besucherdokumentation ausfüllen.

Altmetallsammlung am 7. November 2020 unter Corona-Bedingungen

Bad Bellingen, Bamlach und Rheinweiler:
Die Altmetallsammlung am **7. November 2020** findet in diesen Zeiten unter speziellen Bedingungen statt. Wir bitten darum, nach Möglichkeit **das Altmetall selbst anzuliefern,** aufgrund der geltenden Einschränkungen **kann keine Straßensammlung** durchgeführt werden. Leider erlauben uns die speziellen Auflagen für Einrichtungen der kritischen Infrastruktur nicht in der nötigen Personalstärke die Straßensammlung wie gewohnt durchzuführen. Die Container beim Feuerwehrhaus / Tennisplätzen sind ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr offen. Bei der Anlieferung muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden, und die Abstandsregeln sind einzuhalten. Wir bemühen uns, Rückstaus zu vermeiden.

In Hertingen ist die Sammlung als **reine Bringsammlung** angelegt. Die Container stehen auf dem Festplatz beim Grasbahnrennen, Abgabe ist zwischen 8.00 und 16.00 Uhr möglich.
Wir bedanken uns bei allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern für das Verständnis.

Deutsches Rotes Kreuz

Wir sind wieder für Sie da! Der DRK-Einkaufsservice wird fortgesetzt

Der DRK-Kreisverband Müllheim e.V. organisiert zum zweiten Mal in diesem Jahr einen Einkaufsservice für Menschen, die zur Corona-Risikogruppe gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen. Mitarbeiter/innen des DRK-Kreisverbandes nehmen Bestellungen mittwochs zwischen 13.00 und 16.00 Uhr unter Telefon 07631/1805-14 und via E-Mail über *einkaufsservice@drk-muellheim.de* entgegen. Ehrenamtliche Fahrer/innen des DRK liefern die Waren immer freitags aus. Die Bezahlung der Waren erfolgt dann bei der Übergabe bargeld-los und mit einem mobilen Kartenlesegerät. Das DRK liefert die Ware vor der Haus- oder Wohnungstüre ab. Dabei warten die Ehrenamtlichen – in angemessenem Abstand – bis die Einkäufe von der Person angenommen wurden. Das Angebot steht allen Menschen im Gebiet des DRK-Kreisverbandes Müllheim e.V. zur Verfügung.

Lotto Sportjugend-Förderpreis: 100.000 Euro für vorbildliche Jugendarbeit

Gemeinsam mit dem Landessportverband und dem Kultusministerium schreibt Lotto Baden-Württemberg den Sportjugend-Förderpreis aus. Der Wettbewerb richtet sich an Sportvereine mit vorbildlicher Jugendarbeit. Wer mitmachen möchte, stellt das Projekt auf www.sportjugendfoerderpreis.de ein oder schickt die Bewerbung an Toto-Lotto.
Teamgeist, Solidarität und Fairplay – das leben die Sportvereine in Baden-Württemberg. „Unsere Vereine übernehmen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, gerade auch durch ihre Jugendarbeit“, betont Lotto-Geschäftsführer Georg Wacker. „Mit unserem Wettbewerb möchten wir das herausragende ehrenamtliche Engagement belohnen.“
Prämiert werden Aktionen der Vereinsjugendarbeit aus den Jahren 2019 und 2020. Sie reichen vom Engagement für das Gemeinwohl über Partizipation von Kindern und Jugendlichen bis hin zu Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten. Auch auf Angebote der digitalen Jugendarbeit, Projekte zu Inklusion, Integration und Nachhaltigkeit ist die Jury gespannt. Selten war gesellschaftlicher Zusammenhalt stärker gefragt als in der Corona-Krise. Auch hier war und ist auf die Sportvereine Verlass. Mit großer Flexibilität und Kreativität improvisieren sie im Trainingsalltag oder unterstützen durch Nachbarschaftshilfe. Für dieses beispielgebende Engagement vergibt die Jury Sonderpreise.
Der Lotto Sportjugend-Förderpreis ist mit insgesamt 100.000 Euro dotiert. Die Siegerehrung findet im Sommer 2021 im Europa-Park in Rust statt.
Bewerbungsunterlagen gibt es bei den Sportorganisationen und in den Lotto-Annahmestellen. Unter www.sportjugendfoerderpreis.de können Bewerbungen auch online eingereicht werden. Teilnahme- bzw. Einsendeschluss ist der 11. Januar 2021.

Harley-Weihnachtsmänner abgesagt

Aufgrund der neuen Corona-Verordnungen werden die Harley-Weihnachtsmänner am 29. November 2020 nicht nach Bad Bellingen in den Schlosspark kommen.

Mehr Sicherheit durch Transparenz: Helios veröffentlicht täglich aktuelle Zahlen zur Intensiv-Auslastung seiner Kliniken

Tagesaktuell und transparent veröffentlicht Europas größter privater Klinikbetreiber von nun an über die Lage in den 86 deutschen Helios Kliniken. Unter *www.helios-gesundheit.de/auslastung/* können Interessierte im Netz täglich Informationen aller Kliniken zur konkreten Belegung mit Covid-Patientinnen und Patienten einsehen.
Aufgrund der hohen täglichen Corona-Neuinfektionen werden wieder zunehmend Diskussionen über die Situation in Deutschland geführt. Um einen Beitrag zur Transparenz zu leisten und damit eine datenbasierte Beurteilung der Situation zu ermöglichen, veröffentlicht Helios ab sofort Zahlen zur Intensiv-Belegung seiner Kliniken in Deutschland. „Die Zahl der Neuinfektionen allein ist noch nicht aussagekräftig darüber, ob unser Gesundheitssystem mit der Pandemie umgehen kann. Entscheidend ist die Lage in den Kliniken. Um diese Informationslücke zu schließen, stellen wir die Angaben für alle Helios Kliniken täglich auf unserer Webseite und unsere einzelnen Klinikseiten zur Verfügung“, sagt Prof. Dr. Andreas Meier-Hellmann, Helios Geschäftsführer Medizin (CMO).
Anders als im Frühjahr seien Covid-positiv Getestete nun in der Regel jünger und hätten einen milderen Krankheitsverlauf, so Meier-Hellmann. Viele von ihnen könnten in häuslicher Quarantäne bleiben und müssten nicht stationär versorgt werden.
Helios stellt Informationen zur Belegung mit Covid-Patienten auf den Normalstationen und den Intensivstationen sowie die Zahl des RKI zu den Neuinfektionen in der jeweiligen Region bereit. So erhalten Patienten, Medien und die weitere interessierte Öffentlichkeit einen breiten Überblick über die Lage in den Helios Kliniken.
„Wir sehen auch, dass ein erneutes Herunterfahren der Elektivbehandlungen aktuell nicht notwendig ist,“ sagt Meier-Hellmann. Die Helios Kliniken verfügten über ausreichende Kapazitäten und könnten bei einem deutlichen Anstieg der stationären Covid-Patienten kurzfristig 1.000 Intensivbetten zusätzlich zu den derzeit 1.300 Intensivbetten aufstellen, so der Medizinische Geschäftsführer der Klinikgruppe. „Das Herunterfahren des normalen Betriebs im Frühjahr hat dazu geführt, dass teilweise auch notwendige Behandlungen nicht oder später als medizinisch geboten durchgeführt wurden. Aus diesem Grund wollen wir im besten Interesse unserer Patienten eine Wiederholung möglichst vermeiden, indem wir unsere Zahlen zum Zwecke einer ganzheitlichen Betrachtung und Bewertung zur Verfügung stellen“, betont Prof. Meier-Hellmann.

Rathaus geschlossen

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und den verschärften Maßnahmen der seit dem **2. November 2020** geltenden Corona-Verordnung weisen wir nochmals darauf hin, **dass das Rathaus für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen ist.** Der Zugang zum Rathaus ist nur nach vorheriger, telefonischer Terminvereinbarung möglich.
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindekasse derzeit kein Bargeld mehr annimmt. Bitte überweisen Sie fällige Zahlungen auf eines der Gemeindekonten.

Bade- und Kurverwaltung

Balinea Thermen schließen wieder

Die bundesweiten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zwingen auch die Balinea Thermen zur erneuten Schließung.
Ab **Montag 2. November 2020** bleiben die Thermen und die Wellness-Welt **bis zum 30. November 2020 vorübergehend geschlossen.** Auch das Funktionstraining kann in diesem Zeitraum nicht stattfinden.
Neben den Balinea Thermen bleibt **auch die Tourist-Information vom 2. bis 30. November 2020 geschlossen.**
Aktuelle Informationen werden auf der Internetseite der Balinea Thermen *www.balinea.de* veröffentlicht.

Aus den Schulen

vhs Volkshochschule Markgräflerland

Volkshochschule Markgräflerland/ Jugendkunstschule Markgräflerland

Liebe Teilnehmer*innen der Kurse der VHS Markgräflerland, laut der aktuellen Corona Verordnung des Landes vom 1. November 2020 **sind die Bildungsangebote der Volkshochschulen weiterhin unter den bisher bekannten Hygieneregeln erlaubt mit Ausnahme der Sport- und Bewegungsangebote, Tanz- und Yogakurse.**

Herzliche Grüße Ihr VHS Team

Aus den Kindergärten

Neues aus der Kindertagesstätte Farbeninsel Bad Bellingen: St. Martinsumzüge in der Gemeinde Bad Bellingen

Liebe Kinder, Eltern und Bürger/innen,
leider können wir in diesem Jahr keine Martinsumzüge mit Einladung der Öffentlichkeit durchführen. Aufgrund der Pandemielage und der damit verbundenen Aufforderung, die Kontakte soweit es geht, einzuschränken, verzichten wir auf die traditionellen Umzüge.
In den einzelnen Kindereinrichtungen der Gemeinde wird auf verschiedene Weise das Martinsfest gefeiert. Somit können die Kinder dieser Ereignis trotz allem erleben.
Wir bitten um Verständnis und hoffen, im nächsten Jahr wieder mit Ihnen feiern zu können.
Bleiben Sie gesund! *Die Erzieherinnen der Gemeinde*

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden Bad Bellingen, Blansingen, Welmlingen, Kleinkems

Gottesdienste:

Sonntag, den 8. November 2020
09.30 Uhr Gottesdienst Blansingen

Sonntag, den 15. November 2020
09.30 Uhr **Gottesdienst** zum Volkstrauertag in Welmlingen auf dem Rathausplatz
10.30 Uhr **Gottesdienst** zum Volkstrauertag in Bad Bellingen Albert-Schweitzer-Haus

Für alle Gottesdienste gilt Folgendes:
Ein Abstand von 2 m ist einzuhalten. Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Wir bitten um Tragen eines Mund-Nasenschutzes. Körperkontakt (Händeschütteln etc.) ist zu vermeiden. Das Singen ist durch die neueste Verordnung leider untersagt. Das Ausfüllen des Erhebungsbogens für Anwesende ist Pflicht.

Termine:

Donnerstag, den 5. November 2020:
09.00 – 11.30 Uhr Bürostunde für Bad Bellingen

Dienstag, den 10. November 2020:
09.00 – 11.30 Uhr Bürostunde für Blansingen – Welmlingen – Kleinkems

Donnerstag, den 12. November 2020:
09.00 – 11.30 Uhr Bürostunde für Bad Bellingen

Dienstag, den 17. November 2020:
09.00 – 11.30 Uhr Bürostunde für Blansingen – Welmlingen – Kleinkems

Wir bleiben für Sie erreichbar:
Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur „Vermeidung von Sozialkontakten“ zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Sprechzeiten:
- Pfarrer Braukmann (Vakanzverwalter) nach Vereinbarung (Telefon 07628/1249)
- Per E-Mail erreichen Sie uns unter badbellingen@kbz.ekiba.de oder blansingen@kbz.ekiba.de sowie telefonisch unter 07635/822037

Öffnungszeiten der öffentlichen Bücherei im Albert-Schweitzer-Haus:
Mittwoch 11.00 –12.00 Uhr und Freitag 11.00 – 12.00 Uhr

Herzliche Grüße, Ihr Pfarrer Braukmann, die Kirchenältesten und das Sekretariat

Evangelisches Pfarramt der Kirchengemeinden Feuerbach, Hertingen, Riedlingen, Tannenkirch

Mittwoch, 4. November 2020
15.30 Uhr Konfirmandenunterricht in der Kirche Tannenkirch
19.00 Uhr MUT Andacht in Tannenkirch mitgestaltet von den Konfis

Sonntag, 8. November 2020
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres
09.00 Uhr Gottesdienst in Riedlingen (Pfrin. Bacigalupo)

Sonntag, 15. November 2020 – Volkstrauertag
09.00 Uhr Gottesdienst in Tannenkirch (Pfrin. Bacigalupo)
10.15 Uhr Gottesdienst in Riedlingen (Pfr. i.R. Hüttner)
10.30 Uhr Gedenkfeier am Ehrenmal in Hertingen mitgestaltet von den Konfis

Wochenspruch: Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen. *(Matthäus 5,9)*

Pfarramt: Im Kirchacker 12, 79400 Kandern
Telefon: 07626/329, Telefax: 07626/972589
E-Mail: tannenkirch@ekima.info, www.ekima.info
Öffnungszeiten: Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Pfarrerin Séverine Bacigalupo
E-Mail: s.bacigalupo@t-online.de Tel. 07626 /329 oder 9773444

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen

Geplante Gottesdienste: **Geänderte Regeln zum Hygienekonzept.** Mit Blick auf die aktuelle Situation, die sich zum Covid-19 in Baden-Württemberg ergibt und die daraus resultierende Einstufung in die Pandemiestufe 3, treten in unserer Seelsorgeeinheit ab sofort zwei wesentliche Änderungen in Kraft (Instruktion zur Feier der Liturgie vom 21. Oktober 2020): Es besteht Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes! Zu jedem Gottesdienst müssen Teilnehmerlisten geführt werden!!

Freitag, 6. November 2020 – Herz-Jesu-Freitag
Schliengen 18.30 Uhr **Heilige Messe;** II. Opfer für Hildegard Schirrmeister, Ursula Thonesen, Margot Jordan, Edith Seemann, Erika Ankelin, Elke Bannwarth, Anni und Gustl Schürmeier, Agnes Senft und Eltern und Geschwister, Theresia Fritz

Samstag, 7. November 2020
Bad Bellingen 18.30 Uhr **Heilige Messe** (VAM) mit Verkauf Jugendkarten

Sonntag, 8. November 2020 – Jugendsonntag in der Erzdiözese Freiburg
Bamlach 09.00 Uhr **Heilige Messe** mit Verkauf Jugendkarten Liel
09.00 Uhr **Wortgottesdienst** mit Verkauf Jugendkarten
Schliengen 10.30 Uhr **Heilige Messe** mit Verkauf Fairem Handel und Jugendkarten
Bamlach 18.30 Uhr **Rosenkranz**

Montag, 9. November 2020 – Weihetag der Lateranbasilika für Familien D`souza und Schweizer, für Melange Charlotte Teko-Folly

Dienstag, 10. November 2020 – Heiliger Leo der Große, Papst
Bad Bellingen 17.45 Uhr **Rosenkranz**
18.30 Uhr **Wortgottesdienst**
19.15 Uhr **Eucharistische Anbetung**

Mittwoch, 11. November 2020 – Heiliger Martin, Bischof
Bamlach 18.30 Uhr **Heilige Messe**

Donnerstag, 12. November 2020 – Heiliger Josaphat, Bischof
Liel 17.45 Uhr **Rosenkranz**
18.30 Uhr **Heilige Messe**

Haus- und Krankenkommunion im November 2020:
Sie oder ein ans Haus gebundener, kranker Angehöriger möchten die Kommunion empfangen? Bitte wenden Sie sich an das Pfarrbüro in Schliengen unter der Telefonnummer 07635/8244780. Schliengen: Freitag, 6. November 2020, ab 10.00 Uhr Bad Bellingen und Bamlach: nach Vereinbarung (Absprache: Tel 1253).

Verkauf aus „fairem Handel“

Die KFD bietet vor und nach dem Gottesdienst Produkte aus „Fairem Handel“ an am Sonntag, 8. November 2020, in der Kirche St. Leodegar in Schliengen.

Jugendsonntag – Weihnachtskartenverkauf
Der Jugendsonntag der Erzdiözese Freiburg findet dieses Jahr am Sonntag, 8. November 2020, statt. Nach dem Gottesdienst (am 8. November 2020 und 22. November 2020) bieten die Ministranten wieder Weihnachts-Doppelkarten an mit der Bitte, um eine Spende für die Jugendarbeit. Der Erlös ist zu 2/3 für die Jugendarbeit in der Erzdiözese bestimmt, ein Drittel verbleibt in den jeweiligen Gemeinden der Seelsorgeeinheit. Zu den gewohnten Öffnungszeiten sind die Karten auch im Pfarrbüro erhältlich.

Wortgottesdienst am 8. November 2020 um 10.30 Uhr in Liel „Auf dem Weg meines Lebens“
Unter dem Leitwort: „Auf dem Weg meines Lebens“ wird in der Kirche St. Vinzenz in Liel am 8. November 2020 um 10.30 Uhr ein besonderer Wortgottesdienst gefeiert. Im Zentrum steht Psalm 23 mit seinen starken Bildern vom guten Hirten, der auf allen Wegen für die ihm Anvertrauten sorgt. In den Texten, Liedern und Gebeten werden Gemeindereferentin Margot Lüthy und Team dem Wirken Gottes auf den eigenen Lebenswegen nachspüren. Mit neuen spirituellen Songs, mit berührenden Texten und Melodien umrahmen Markus und Margot Lüthy den Gottesdienst musikalisch. Herzliche Einladung an alle! (Bild: pixabay) event. entfernen

Erntedankspenden
Das Blumenteam dankt auch im Namen der kath. Kirchengemeinde Bad Bellingen und Bamlach für die zahlreichen Gaben und Spenden für den Erntedankaltar. Auch das ganze Jahr über sind Blumenspenden zur dekorativen Gestaltung der Kirche herzlich willkommen.

Essener Adventskalender
Der Essener Adventskalender “Alle Jahre wieder” ist ab 15. November 2020 jeweils nach der Vorabendmesse oder dem Sonntagsgottesdienst der einzelnen Gemeinden unserer Seelsorgeeinheit oder auch während der Öffnungszeiten im Pfarrbüro zum Preis von 3,50 € erhältlich.

Kath. öffentl. Bücherei Bamlach: Immer Sonntagmorgen
Kontakt: Susanne Weh, Rathausstr. 2, 79415 Bamlach, Telefon 07635/8893.

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de
Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 et/Min)

Notdienst jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr:

Mittwoch, 4. November 2020
Rhein-Apotheke, Schlüsselstraße 4,79395 Neuenburg,
07631 7710

Donnerstag, 5. November 2020
Frosch-Apotheke, Basler Straße 19, 79540 Lörrach,
07621 919310

Freitag, 6. November 2020
Pfalz-Apotheke, Im Gießenfeld 1, 79588 Efringen-Kirchen
07628 336

Samstag, 7. November 2020
Apotheke im Kaufland, Robert-Bosch-Straße 6, 79539 Lörrach
07621 5700546

Sonntag, 8. November 2020
Linden-Apotheke, Breitenweg 10 A, 79426 Buggingen
07631 3978

Montag, 9. November 2020
Flora-Apotheke, Hauptstr.123, 79379 Müllheim, 07631 36340

Dienstag, 10. November 2020
Markgräfler Apotheke, Freiburger Straße 81,
79576 Weil am Rhein, 07621 62236

Mittwoch, 11. November 2020
Apotheke am Schillerplatz, Werderstraße 23, 79379 Müllheim,
07631 12775

Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis Lörrach
Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Vereinsmitteilungen

VfR Bad Bellingen e.V.

Spiel- und Trainingsbetrieb eingestellt
Aufgrund der beschlossenen Corona-Einschränkungen, die ab 2. November 2020 gelten, ist der Spiel-/Trainingsbetrieb beim VfR Bad Bellingen bis auf weiteres, zumindest bis zum 30. November 2020, eingestellt. Die drei Fußballverbände in Baden-Württemberg hatten außerdem gemeinsam beschlossen, die angesetzten Spiele für das vergangene Wochenende abzusetzen. Die Fußballvereine wurden angewiesen, den Trainingsbetrieb ab Donnerstag, 29. Oktober 2020 per sofort einzustellen. Dies betrifft alle Jugendmannschaften, Altherrenmannschaften und Aktivmannschaften bis zur Oberliga. Ob der für unsere Mannschaften am 5. Dezember 2020 in der Landesliga und Kreisliga B noch angesetzte Spieltag stattfinden wird, ist sehr fraglich.

Fußballplätze des VfR Bad Bellingen gesperrt
Die beiden Fußballplätze des VfR Bad Bellingen (Rasenplatz und Kunstrasenplatz) sind auf Grund der Corona-Einschränkungen vorerst bis zum 30. November 2020 gesperrt.

Altpapiersammlung am Bauhof in Bad Bellingen
Auf Anfrage bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach wurde uns mitgeteilt, dass die Abfallwirtschaft gerade die rechtliche Seite der Altpapiersammlungen der Vereine während der jetzt vorhanden Corona-Einschränkungen abklärt. Mit einer näheren Info ist aber erst am Dienstag oder Mittwoch zu rechnen. Man geht davon aus, dass die Altpapiersammlungen weiterhin stattfinden können. Stand Montag, 2. November 2020 ist also die stationäre Altpapier-/Kartonagen-Bring-Sammlung an den Samstagen (10.00 Uhr bis 12.00 Uhr) am Bauhof in Bad Bellingen (Tullastraße) geöffnet. Falls sich hier in dieser Woche noch Änderungen ergeben werden, wird dies auf unserer Homepage *www.vfrbb.de* und auf unserer Facebook-Seite *„VfR Bad Bellingen“* bzw. der Facebookseite *„Bad Bellingen und Umgebung“* veröffentlicht. Die Nutzer unserer Sammelstation bitten wir, Maske tragen und Abstand halten.

Schwarzwaldverein Bad Bellingen e.V.

Vorschau für das Jahr 2021:
„Südtirol lockt“

Wir unternehmen vom **27. Juni bis 4. Juli 2021** für unsere Mitglieder eine 7-tägige Wander- und Erlebnisreise auf die **Villander Alm in Südtirol.** Wir sind im unteren Eisacktal oberhalb Villanders im 3 Sterne Hotel „Samberger Hof“ auf 1530 m Höhe untergebracht. Die Villander Alm ist das Gegenstück zur Seiser Alm in den Dolomiten. Sie ist ein einzigartiges Wandergebiet das von satten Almwiesen, Mooren, Seen, Latschenfeldern und sanften grasbewachsenen Bergkuppen gekennzeichnet ist. Zahlreiche bewirtschaftete Almhütten laden zur Einkehr und zum Verweilen ein. Die Reise wird mit dem Bus durchgeführt. Die Wanderführung übernehmen Barbara und Toni Kress aus Sulzburg. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, ist eine verbindliche Anmeldung unbedingt erforderlich. Weiter Informationen bzw. Anmeldung bei Johanna Pfeiffer, Bad Bellingen, Tel. Nr. 07635/9836 auch AB.
Es sind noch 2 Plätze frei!

* * *

Die am Samstag, den 7. November 2020 geplante Fackelwanderung findet wegen den neuen Corona-Verordnungen die am 2. November 2020 in Kraft getreten ist (erneuter Lockdown) nicht statt.

Spielvereinigung Bamlach/Rheinweiler e.V.

Spiel- und Trainingsbetrieb ruht
Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Südbadische Fußballverband am vergangenen Wochenende beschlossen, dass der Spiel- und Trainingsbetrieb mit sofortiger Wirkung eingestellt wird. Dies soll vorerst für den Monat November gelten. Der Verein bittet um Verständnis und Einhaltung der Beschlüsse. Weitere Informationen sind auch auf der Homepage der Spvgg. Bamlach/Rheinweiler unter *www.spvgg.net* zu lesen. Bei weiteren Fragen dürfen sich die Mitglieder gerne auch an den Vorstand unter der E-Mailadresse vorstand@spvgg.net wenden.

Generalversammlungen der Spvgg. Bamlach/Rheinweiler und des Fördervereins abgesagt.
Liebe Mitglieder und Freunde der Spielvereinigung Bamlach/Rheinweiler, **die für den 13. November 2020** vorgesehenen Generalversammlungen der Spvgg. Bamlach/Rheinweiler und des Fördervereins der Spvgg. Bamlach/Rheinweiler müssen aufgrund der ab dem 2. November 2020 geltenden Corona bedingten Kontaktbeschränkungen **erneut abgesagt werden.** Sobald es die Situation zulässt, werden die Versammlungen im Jahre 2021 nachgeholt. Die Mitglieder werden hierrüber rechtzeitig informiert und erhalten zu gegebener Zeit eine neue Einladung. Der Verein bittet um Verständnis.
Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund
Die Vorstandschaften der Spvgg. Bamlach/Rheinweiler und des Fördervereins der Spvgg. Bamlach/Rheinweiler gez. Patric Dosenbach und Thomas Männlin.

Narrenzunft Bogdemolli Bad Bellingen e.V.

Liebe Mitglieder und Freunde des Vereins
die Generalversammlung die am 11.11.2020 stattfinden sollte, fällt leider aus. Auf Rücksprache mit dem Registriergericht ist es in der momentanen Situation erlaubt, die Versammlung auf nächstes Jahr zu verschieben. Wir hoffen, dass es bald wieder eine Normalität gibt. Bleibt gesund! *Die Vorstandschaft*

Ambulante Pflegedienste

Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland e.V.
Papierweg 18, 79400 Kandern, Telefon 07626 / 91412-0

Ambulante Hospizgruppe Kandern
Papierweg 18, 79400 Kandern, Hospizhandy 0151-23824186

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Müllheim e.V.
Moltkestraße 14, 79379 Müllheim, Telefon 07631 / 1805-0

Ambulanter Dienst Schloß Rheinweiler
Mit einem breitgefächerten Angebot aus Dienstleistungen aller Art - rund um Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft kommen wir zu Ihnen nach Hause.
79415 Bad Bellingen, Telefon 07635 / 3136-202, Fax 07635 / 3136-205, E-Mail: ambulanter.dienst@loerrach-landkreis.de

Zufluchtsort für mißhandelte Frauen und ihre Kinder
Tag und Nacht erreichbar unter Telefon 07621 / 49325

Telefonseelsorge Nr. 0800 111 0 111 / 222

Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.
Sozialberatung, Schwangerenberatung, Schuldnerberatung, Familienpflege, Hilfen für psychisch kranke Menschen, offene Jugendarbeit, Beratung und unterstützende Dienste für demente Menschen und Angehörige. Telefon 07621/92750, Fax 07621/927517, Mail: info@caritas-loerrach.de

ipunkt der Fritz-Berger-Stiftung
Information-Beratung-Vermittlung im Alter, bei Behinderung und Pflege. Schliengen: Freitag 9.00 – 12.00 Uhr (nur in geraden Kalenderwochen), Bürger- und Gästehaus, Nidauer Platz 1, Schliengen, Telefon 07635/821518, E-Mail: ipunkt@fritz-berger-stiftung.de Internet: www. fritz-berger-stiftung.de.

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.
Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg, Telefon 0761 / 36122, Fax 0761 / 36123, E-Mail info@bsvsb.org, Internet www.bsvsb.org

verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Kündigung schwer gemacht

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg vor Gericht gegen Mobilcom Debitel erfolgreich

- Verbraucher, die ihren Mobilfunk-Vertrag kündigen, werden oft unter einem Vorwand gebeten, sich nochmals telefonisch wegen der Kündigung beim Anbieter zu melden.
- Diese Gespräche werden nur zur Rückgewinnung von Kunden genutzt, die Kündigung ist auch ohne Bestätigung gültig
- Weil der Anbieter den Eindruck erweckt hatte, für die Kündigung sei der Anruf erforderlich, verklagte die Verbraucherzentrale die Mobilcom Debitel GmbH erfolgreich vor dem Landgericht Kiel (Anerkenntnisurteil, Az. 14 HKO 42/20)

Der Mobilfunkmarkt ist hart umkämpft: Mit Rabatten und Sonderangeboten buhlen Anbieter um neue, wechselwillige Kunden. Ebenso hartnäckig versuchen die Unternehmen aber auch ihre eigenen Kunden vom Wechsel abzuhalten. Dass es dabei nicht immer mit rechten Mitteln zugeht, zeigt auch ein aktuelles Urteil gegen Mobilcom Debitel. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg war gerichtlich gegen den Anbieter vorgegangen, weil er Verbrauchern vorgaukelte, sie müssten sich telefonisch zurückmelden, um ihren Vertrag wirksam zu kündigen.
Eine Kündigung ist wirksam, sobald sie dem Unternehmen zugeht. „Leider zeigt unsere Beratungserfahrung, dass gerade Mobilfunkanbieter ihre Kunden nach einer Kündigung falsch informieren, um sie in ein Verkaufsgespräch zu drängen“, sagt Oliver Buttler von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Die Masche: Kündigen Verbraucher ihren Vertrag, erhalten sie von ihrem Mobilfunkanbieter ein Schreiben mit der Bitte, sich telefonisch zu melden, weil angeblich noch offene Fragen zur Kündigung bestünden. Eine Bestätigung der Kündigung wird erst nach dem Gespräch in Aussicht gestellt. „Diese Gespräche dienen nur dazu, den Kunden neue Angebote zu machen oder sie im alten Vertrag zu halten“, weiß Buttler.
Kündigungswunsch statt Kündigung
Wie dreist Unternehmen bei der Kundenrückgewinnung vorgehen zeigt unter anderem auch der Fall von Mobilcom Debitel: Obwohl der Verbraucher bei seiner Kündigung explizit geschrieben hatte, dass er vom Unternehmen nicht kontaktiert werden wollte, erhält er wenige Tage später ein Schreiben von Mobilcom mit dem Betreff „Ihr Kündigungswunsch“ und der Bitte, sich wegen offener Fragen zu melden. „Der Verbraucher hat sich die Kündigung nicht ‚gewünscht‘, sondern mit seinem Schreiben an das Unternehmen rechtskräftig gekündigt“, ärgert sich Buttler, „doch genau das wollte Mobilcom scheinbar nicht anerkennen.“ Nachdem Mobilcom nicht auf eine Abmahnung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg reagiert hatte, reichte diese Klage vor dem Landgericht Kiel ein. Erst als der Fall vor Gericht kam, lenkte der Anbieter ein und erkannte sein Verhalten als rechtswidrig an (Anerkenntnisurteil, Az. 14 HKO 42/20).
Verbrauchern, die nach der Kündigung ihres Mobilfunkvertrags ein solches Schreiben von ihrem Anbieter erhalten, rät Oliver Buttler, nicht – wie gewünscht – den Anbieter anzurufen, sondern schriftlich auf die Kündigung zu bestehen. Wichtig sei es auch, die Kündigung per Einschreiben zu verschicken. So können Verbraucher diese nachweisen, falls der Anbieter später behauptet, dass sich der Vertrag verlängert, weil er keine Kündigung erhalten habe oder diese nicht wirksam sei.

Links zum Thema
• Das Urteil im Volltext: www.vz-bw.de/node/52800

Korrekte Buchführung von Grund auf lernen

Wie man Rechnungen korrekt stellt und verbucht, will gelernt sein. Sonst drohen Fehler, die dem Betrieb unter Umständen teuer zu stehen kommen. Existenzgründern, Selbstständigen und kaufmännischen Mitarbeitern, die sich die korrekte Buchführung von Grund auf aneignen wollen, bietet die Gewerbe Akademie der Handwerkskammer Freiburg am Standort Schopfheim den dreiteiligen Lehrgang „Assistent/in Rechnungswesen“. Das erste Vier-Wochen-Modul startet **am 20. Januar 2021.** Dort geht es um die Praxis der Geschäftsbuchführung mit Kontenplan, Buchungen sowie Debitoren- und Kreditoren-Management. Der Unterricht findet mittwochs (17.00 bis 20.15 Uhr) und freitags (16.00 bis 19.15 Uhr) statt.

Dieser Fachkurs wird unter bestimmten Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Auskünfte erteilt die Gewerbe Akademie am Standort Schopfheim unter Telefon 07622/686811. Infos auch im Netz unter *www.gewerbeakademie.de.*

Wir führen Pelikan Schreibgeräte in großer Auswahl

Buchhandlung Schreibwaren Aug. Schmidt

Werderstraße 31
79379 Müllheim
Tel. 07631-2770
Fax 07631-2753

DANKSAGUNG

Herzlichen Dank allen, die Ihre Anteilnahme am Tode von

Manfred Amann

durch Wort und Schrift, Blumen und Geldspenden erwiesen und ihn zur letzten Ruhestätte begleitet haben.

Seine Angehörigen und Freunde

Bildkalender ✆ 07631 2770
bei Buchhandlung Aug. Schmidt, Müllheim

Landgasthof Rössle
Hinterdorfstr. 14, Bad Bellingen-**Hertingen**
Mi – So Essen zum Mitnehmen
Abholzeiten: 11.30 - 14.30 + 17.00 - 21.00 Uhr
✆ **07635-9180** Einfach **rechtzeitig** anrufen - und bei uns abholen!
Speisekarte online: **www.roessle-hertingen.de**
Vorbestellungen nehmen wir jederzeit gerne entgegen.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Ihre Familie Engler

Ihr Taxi in der Region
FLUGHAFENTRANSFER Basel, Zürich, Frankfurt, Stuttgart usw.
KRANKENFAHRTEN Dialyse, Strahlen- und Chemotherapie
zuverlässig pünktlich freundlich
07635 Tag & Nacht
TAXI FREDERICH Bad Bellingen
1000
www.taxi-muellheim.de
Im Mittelgrund 5a 79415 Bad Bellingen -Inh. P. Metzler- Werner von Siemensstr. 12 79395 Neuenburg

www.alemannenenergie.de

ÖKO-TEST Markgräfler-Tarif mit OK-Power sehr gut Spezial Energie 2018

STROM TARIF - 100 % Ökostrom
Preisgarantie bis: **31.12.2021**
Grundpreis: **11,50 €/Monat**
Arbeitspreis: **25,25 Ct/kWh**

GAS TARIF
Preisgarantie bis: **31.12.2021**
Grundpreis: **8,00 €/Monat**
Arbeitspreis: **5,25 Ct/kWh**

Alle Preise inkl. **19 % MwSt.** Berechnet wird Ihnen die jeweils geltende MwSt.

Mit den Tarifen der Stadtwerke können Sie genau das erreichen. Lassen Sie sich jetzt unverbindlich beraten!

facebook.com/stadtwerkems

Kundenbüro Müllheim:
Telefon: 07631/936 08-0

Kundenbüro Staufen:
Telefon 07633 / 933 224-0

service@alemannenenergie.de
www.alemannenenergie.de

stadtwerke müllheimstaufen

Hilfe im Trauerfall

Bestattungen Siegbert Mayer

Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen

Telefon 07635 / 8 25 60 51

Suche Unter- oder Einstellplatz für ein Wohnmobil

Fzg: L: 6,00m Breite 2,25m I 220V-Anschluss wäre toll

HJ Mussler, **Tel. 0173 753 65 47**

Bad Bellingen/Hertingen: 2 Zi. Wohnung zu vermieten 74 m²

EG Barrierefrei, KM 630 € zzgl. NK+KT
Wohnküche mit Einbauküche, Bad mit Einbaumöbel, Kaminofen, Stellplatz, ohne Haustiere.

Tel. 0152 0260 8868

RE/MAX

Suche Wohnungen und Häuser für gute Kunden!
Ich freue mich auf Ihre Nachricht!

Tünde Frittmann

07621/ 510 70 40 oder 0176/ 64 14 33 91
tünde.frittmann@remax.de

die Trauer überbrücken

Peter Raupp Bestattungen

Hauptstrasse 58/1 79400 Kandern

Tel.: 07626-9745454

FRESH
GEBÄUDEREINIGUNG

Tel. +49 (0) 7621-914 88 71 www.fresh-reinigung.de

- Unterhaltsreinigung
- Glas- und Rahmenreinigung
- Baureinigung
- Fassadenreinigung
- Gartenunterhalt
- Winterdienste
- Hausmeister-Service
- ... und vieles mehr

Entspannt einheizen

Machen Sie Schluss mit Ihrer alten Heizung.

> badenova.de/heizung

badenova
Energie. Tag für Tag